

RS Vwgh 2000/6/29 99/06/0088

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.2000

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauG Stmk 1995 §26 Abs1;

BauG Stmk 1995 §9;

BauRallg;

Rechtssatz

§ 9 Stmk BauG 1995 vermittelt dem Nachbarn kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht auf ordnungsgemäße Zufahrt der Feuerwehr zum projektierten Objekt, weil ein solches Nachbarrecht dem Katalog des § 26 Abs 1 legcit nicht zu entnehmen ist. Der Umstand, dass § 9 Stmk BauG 1995 (der nähere Bestimmungen hinsichtlich der Zufahrten für Einsatzfahrzeuge trifft) dem Brandschutz im weiteren Sinn zuordenbar sein mag, weil damit ein effektiver Einsatz im Brandfall gewährleistet werden soll, vermag daran nichts zu ändern; der Wortfolge "Vermeidung einer Brandgefahr" in § 26 Abs 1 Z 5 Stmk BauG 1995 ist kein derart umfassender Inhalt zu unterstellen.

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Vorschriften, die keine subjektiv-öffentliche Rechte begründen BauRallg5/1/9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999060088.X01

Im RIS seit

02.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at